Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Medienkonferenz vom 8. Dezember 2021
Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL)

Begrüssung / Ablauf

Regierungsrat Dr. Anton Lauber,

Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion,

Auftraggeber Projekt Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL)

Ablauf

- **Begrüssung und Ablauf**
  Regierungsrat Dr. Anton Lauber, Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD);
- **Ausgangslage und Ziele**
  Peter Bächtold, Leiter Geschäftsbereich Versicherungen, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV); Projektleiter;
- **Projektorganisation und Ablauf Revisionsverfahren**
  Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden, Finanz- und Kirchendirektion (FKD); Projektleitung-StV.;
- **Gesetz im Detail / Wichtigste Neuerungen**
  Andreas Zbinden, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV);
  Peter Bächtold, Leiter Geschäftsbereich Versicherungen, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV); Projektleiter;
- **Fragerunde**
  Regierungsrat Dr. Anton Lauber.

Schutztrias: Feuerwehr

- Die BGV führt, koordiniert und finanziert (mit rund 10 Mio. Franken) zu einem beträchtlichen Teil das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft.
- Die BGV ist für die Alarmierung verantwortlich und finanziert die Feuerwehr-Alarmierungskosten der Einsatzzentrale des Kantons.
- Das Feuerwehrinspektorat beider Basel stellt einen 24h/365 Pikettdienst mit entsprechend ausgebildeten, ausgerüsteten und einsatzerfahrenen Mitarbeitenden sicher.
- Die Feuerwehr stellt im Ereignisfall 24 Stunden und 365 Tage im Jahr die Gefahrenabwehr sicher.
- Jährlich werden rund 1'000 Feuerwehrleute ausgebildet (inkl. Übernahme der Kosten von Ausrüstung und Weiterbildung).
- ... das alles trägt dazu bei, dass weniger Schäden resp. Kosten entstehen.

Ausgangslage

- **2013**
  Totalrevision Gesetz über die Feuerwehr (FWG);

- **2017**
  Totalrevision Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren
  (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG);

- **2023**
  Totalrevision Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)
  → Ablösung durch neues Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) per 1. Januar 2023.

Ziele des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG BL)

- Das Sachversicherungsgesetz wird durch ein schlankes und modernes* Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) abgelöst.

- An der Erarbeitung sind Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Stakeholder der BGV beteiligt.

- Das neue Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

*modern = der Praxis, den heutigen gesetzestechnischen Formulierungen entsprechend, mit zeitgemässen Anpassungen für die Kundschaft und die BGV.

Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 23. März 2021 bis 30. Juni 2021:

- Entwurf Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL) und
- Entwurf Dekret zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVD BL)

Vernehmlassungsadressaten:

- Politische Parteien (inkl. Jungparteien)
- Alle Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG)
- Wirtschaftskammer Baselland
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Hauseigentümerverband Baselland
- Bauernverband beider Basel
- Wald beider Basel.

Überblick über die Vernehmlassungsergebnisse

Positiv hervorgehoben werden:

- Neueinschlüsse und Leistungsverbesserungen ohne Prämienerhöhung;
- Einschluss forstlicher Waldstrassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Speziell erwähnt werden:

- umsichtige Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs;
- juristisch prägnante Sprache im Sinne eines modernen und kundenorientierten Gesetzeswerkes;
- übersichtliche Aufteilung;
- klare, gut verständliche Sprache ohne wesentlichen Interpretationsspielraum.

Ergebnisse nach Adressaten

Grundsätzliche Unterstützung für Entwurf Gesetz und Dekret.

Zustimmung:
SVP BL
SP BL
Grüne BL, EVP BL
14 Gemeinden (explizit); 71 Gemeinden (implizit)
VBLG

Vorbehalte:
FDP BL
Hauseigentümerverband Baselland
Wirtschaftskammer Baselland
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Hauptsächliche Kritikpunkte (Details siehe Anhang)

- Monopolstellung der BGV
- Einschluss der Erdbebenversicherung
- Schäden aus abstürzenden, notlandenden Luftfahr- oder Raumfahrzeugen
- Einschluss forstlicher Waldstrassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Schuldhafte Schadensverursachung

Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

- Verzicht auf den Einschluss einer freiwilligen Erdbebenversicherung;
- Einschluss von unbemannten, notlandenden oder abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen, Satelliten oder Drohnen in der Grundstück- und Gebäudeversicherung;
- Präzisierung im Sinne der Rechtssicherheit, dass die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung den Zuschlag von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Waldstrassen erst ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten des GVG BL erheben kann;
- Verzicht auf die Erweiterung der Haftung bei schuldhafter Schadensverursachung.

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

BASEL LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Projektorganisation, -team, -struktur, -ablauf / Termine

Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden,
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)

Projektorganisation

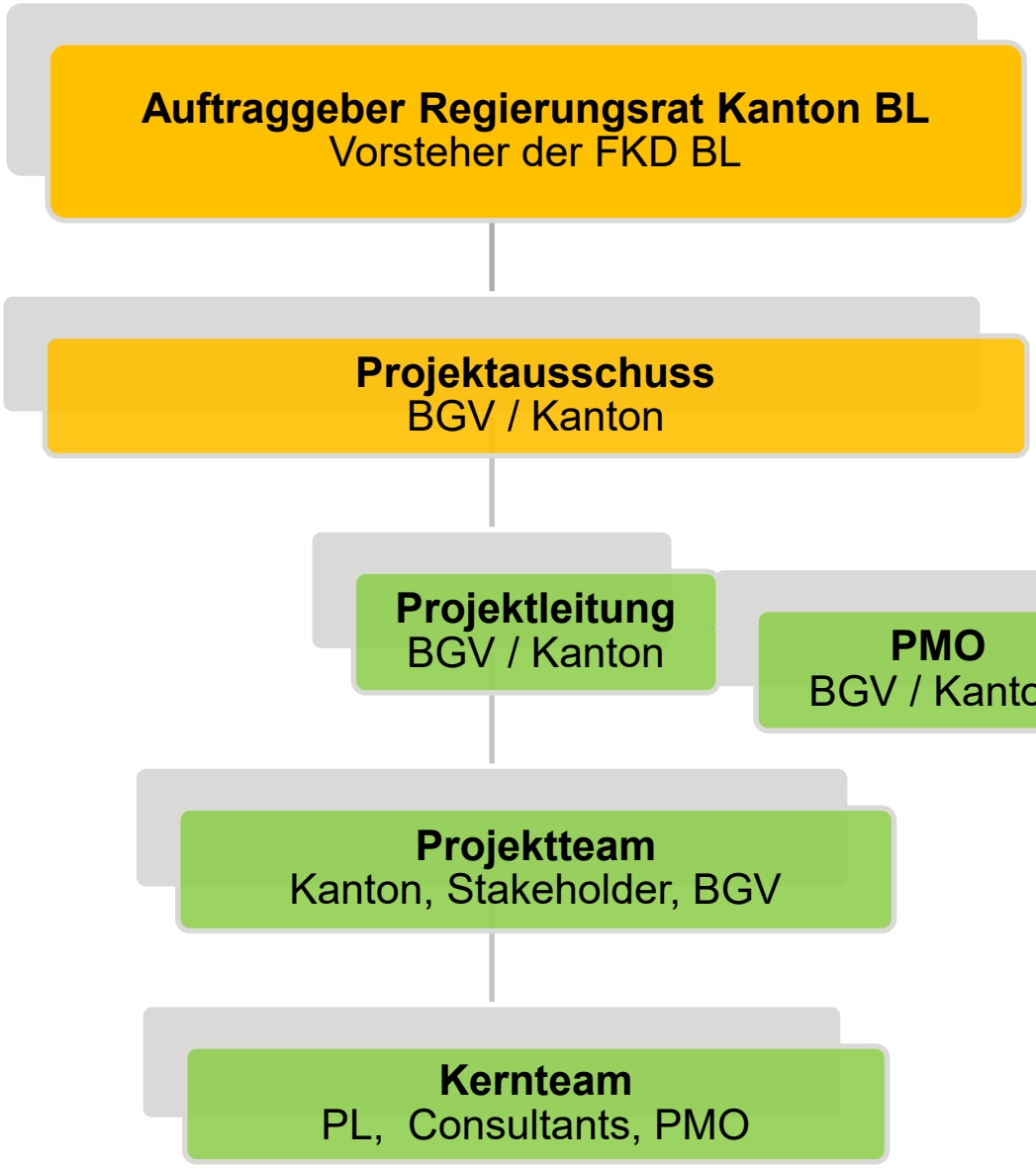

Gibt die Erarbeitung eines Entwurfs für ein neues Gebäudeversicherungs-gesetz GVG in Auftrag.

Überwacht, steuert, gibt Resultate frei, orientiert den Auftraggeber.

Setzt den Auftrag des Regierungsrats um.

Erarbeitet mit der Projektleitung den Entwurf des neuen GVG.

Bereitet mit der Projektleitung spez. Probleme auf und Sitzungen der Projektgruppe vor.

Projektteam (Kanton, Stakeholder, BGV)

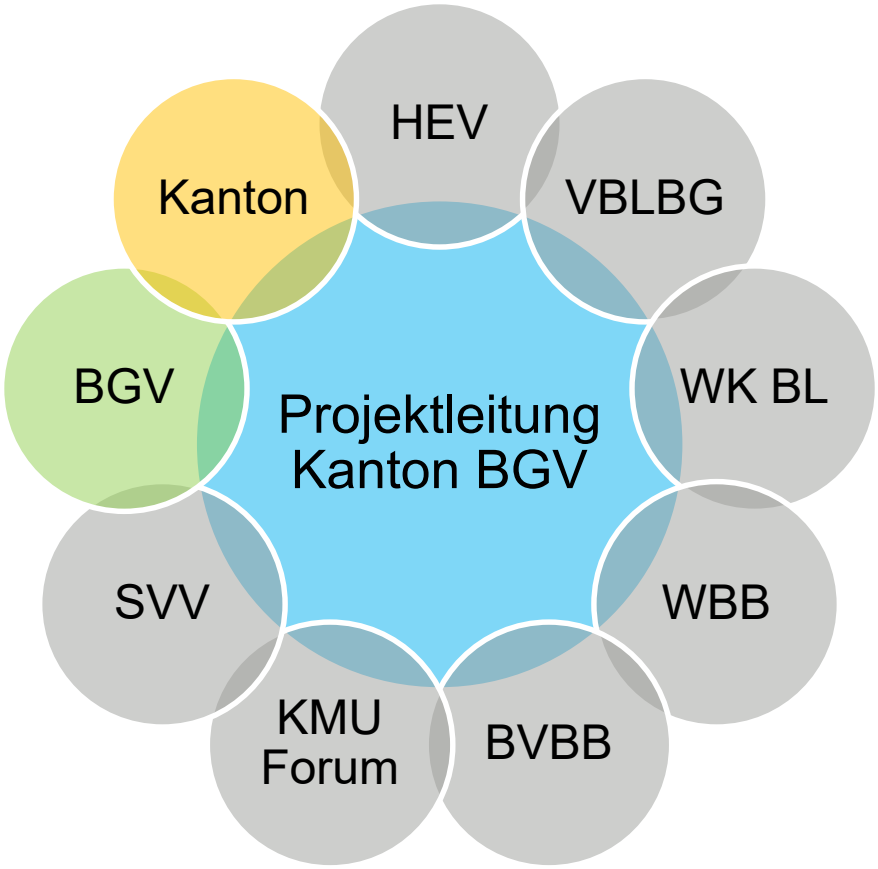

- Hauseigentümerverband Baselland
- Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden
- Wirtschaftskammer Baselland
- Wald Beider Basel
- Bauernverband beider Basel
- KMU-Forum Baselland
- Schweizerischer Versicherungsverband
- Kanton
- BGV

Projektstruktur

Name	Funktion	Rolle
Dr. Anton Lauber	Regierungsrat; Direktionsvorsteher FKD	Auftraggeber
Dr. Michael Bammatter	Generalsekretär FKD	Mitglied Steuerungsausschuss
Johann Christoffel Corinne Hügli	Kantonsstatistiker bis 30.9.21 Kantonsstatistikerin ab 1.10.21	Mitglied Steuerungsausschuss
Peter Brodbeck	VK-Mitglied BGV	Mitglied Steuerungsausschuss
Sven Cattelan Andreas Zbinden	CEO BGV bis 30.7.21 CEO BGV ab 1.8.21	Mitglied Steuerungsausschuss
Peter Bächtold	BGV	Projektleitung
Miriam Bucher	FKD	Projektleitung STV
Janine Handschin	Projektsekretariat	Projektmanagement – Office

Projektstruktur

Name	Funktion	Rolle
Michael Chiesa	Steuerverwaltung BL	Mitglied Projektteam
Georges Thüring	Verband BL Bürgergemeinden	Mitglied Projektteam
Peter Meier	Wald Beider Basel	Mitglied Projektteam
Samuel Guthauser	Bauernverband Beider Basel	Mitglied Projektteam
Michael Köhn	Wirtschaftskammer	Mitglied Projektteam
Christoph Buser	KMU-Forum Baselland, Hauseigentümerverband	Mitglied Projektteam
Laszlo Scheda	Schweizerischer Versicherungsverband	Mitglied Projektteam

Projektstruktur

Name	Funktion	Rolle
Alexander Heinzelmann	Consultant	Mitglied Projektteam
Daniel Schwörer	Consultant	Mitglied Projektteam
Silvan Koch	BGV	Mitglied Projektteam
László Koller	BGV	Mitglied Projektteam
Werner Stampfli	BGV	Mitglied Projektteam
Stefan Grütter	BGV	Mitglied Projektteam
Andrea Schmid	BGV	Mitglied Projektteam

Projektablauf

- **Phase 1: Initialisierungsphase**
  Problemanalyse und Lösungsbeschreibung

  → Projektauftrag.

- **Phase 2: Konzeptphase**
  Diskussion verschiedener Lösungsvarianten. Erarbeitung der entsprechenden Rechtsnormen und deren Erläuterung

  → Entwurf der Landratsvorlage über ein neues Gebäudeversicherungsgesetz zur Verabschiedung an den Landrat nach durchgeführter Vernehmlassung bei den Parteien und den Stakeholdern.

Projektablauf

- **Phase 3: Realisierungsphase**
  Parlamentarische Beratung und Beschlussfassung des totalrevidierten Gebäudeversicherungsgesetzes, gegebenenfalls Urnenabstimmung

  → Rechtskräftiges, totalrevidiertes Gebäudeversicherungs-gesetz.

- **Phase 4: Umsetzungsphase**
  Umsetzung / Anwendung des revidierten Gebäudeversicherungsgesetzes durch die BGV.

Abgearbeitete Termine

Mile-stone	Gremium	Zeitpunkt	Tätigkeit
1	Projektteam	Dezember 2019	Projektstart, Erarbeitung des Gesetzesentwurfs, der Entwürfe des Dekrets und der Verordnung mit der Projektgruppe
2	Willensbildungsgruppe Waldwege	September bis November 2020	Lösungsfindung für den Einschluss der forstlichen Waldstrassen in die Grundstücksversicherung
3	Regierungsrat	23. März 2021 Vernehmlassung	Freigabe Vernehmlassung
4	Projektteam	Juli 2021	Vernehmlassungsergebnisse auswerten, Landratsvorlage anpassen
5	Regierungsrat	November 2021	Überweisung der Landrats-vorlage an den Landrat

Nächste Schritte

Mile-stone	Gremium	Zeitpunkt	Tätigkeit
6	Lesung Kommissionen	Januar/Februar 2022	Beratung der Landratsvorlage
7	Landrat	März 2022	Beschluss GVG BL, GVD BL
8	Volk	September 2022	Evtl. Urnenabstimmung
9	Regierungsrat	Dezember 2022	Beschluss GVV BL
10		1. Januar 2023	Inkrafttreten GVG BL, GVD BL, GVV BL

Einführung in das Gebäudeversicherungsgesetz GVG BL

Andreas Zbinden, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV)

Peter Bächtold, Leiter Geschäftsbereich Versicherungen, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV); Projektleiter

Einführung

Schweiz: Kantonale Gebäudeversicherungen

- In 19 der 26 Kantone in der Schweiz existiert eine kantonale, nicht gewinn-orientierte Gebäudeversicherung für Feuer- und Elementarschäden.
- Die Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) verfügen über keine Staatsgarantie und kein Dotationskapital der Kantone.
- Umso bemerkenswerter sind ihre tiefen Prämien, und dass die KGV, trotz wesentlich günstigeren Prämien, jährlich Millionen von Franken in die Prävention von Feuer- und Naturgefahren, in die Feuerwehrausbildung, in Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrmaterial und Ausrüstung investieren.
- Zudem erfüllen sie hoheitliche Aufgaben bei der Umsetzung der schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften.

VKG Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen
AECA Association des établissements cantonaux d'assurance

Einführung

Kanton Basel-Landschaft: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)

- Die (BGV) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und ohne finanzielle Haftung des Kantons.

- Sie erfüllt im Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf das Sachversicherungs-, das Feuerwehr- sowie das Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, Aufgaben in den Bereichen
  - Gebäude- und Grundstückversicherung
  - Brand- und Naturgefahrenprävention
  - und der Feuerwehr.

Dreifacher Schutz für Mensch, Tier und Gebäude

Prävention

Elementarschadenprävention und Brandschutz ➔ weniger Schäden

Feuerwehr

Soforthilfe und Schadenminderung durch die Feuerwehr ➔ tiefere Schäden

Versicherung

Übernahme der Kosten im Schadenfall ➔ umfassende Vergütung von Schäden

Schutztrias

Dieses **Zusammenspiel der Schutztrias**, also von

- Prävention
- Feuerwehr
- und Versicherung unter dem Dach der BGV

➢ führt zu einer Optimierung der Sicherheit der Bevölkerung bei Brand- und Elementarereignissen

➢ führt zur finanziellen Absicherung der Eigentümerschaften von Gebäuden und Grundstücken bei Brand- und Elementarschäden

➢ sowie freiwillig bei Wasserschäden an Gebäuden.

Schutztrias: Prävention

Vorbeugender Brandschutz

➔ Im Baubewilligungsverfahren:
bauliche, technische, personelle und organisatorische Brandschutzauflagen;

➔ unterstützt Bauwillige, Planer, Firmen im Bereich Brandschutzprävention;

➔ führt Schulungen und Brandschutzkontrollen durch.

Betreibt Fachstelle Elementarschadenprävention

➔ prüft Baugesuche auf die Einhaltung der Schutzziele des BNPG;

➔ unterstützt Bauwillige, Planer, Gemeinden sowie den Kanton im Bereich der Elementarschadenprävention.

Fördert freiwillige Schutzmassnahmen vor Brandschäden sowie vor Schäden durch gravitative Naturgefahren mit Beiträgen und Beratungen.

... das alles trägt dazu bei, dass weniger Schäden resp. Kosten entstehen.

Schutztrias: Feuerwehr

- Die BGV führt, koordiniert und finanziert (mit rund 10 Mio. Franken) zu einem beträchtlichen Teil das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft.
- Die BGV ist für die Alarmierung verantwortlich und finanziert die Feuerwehr-Alarmierungskosten der Einsatzzentrale des Kantons.
- Das Feuerwehrinspektorat beider Basel stellt einen 24h/365 Pikettdienst mit entsprechend ausgebildeten, ausgerüsteten und einsatzerfahrenen Mitarbeitenden sicher.
- Die Feuerwehr steht im Ereignisfall 24 Stunden und 365 Tage im Jahr die Gefahrenabwehr sicher.
- Jährlich werden rund 1'000 Feuerwehrleute ausgebildet (inkl. Übernahme der Kosten von Ausrüstung und Weiterbildung).
- ... das alles trägt dazu bei, dass weniger Schäden resp. Kosten entstehen.

Schutztrias: Versicherung

- Substanzieller Beitrag zur Reduktion finanzieller Risiken der Versicherungsnehmenden von Gebäuden und Grundstücken.
- Nimmt somit die gebäudemässige Daseinsvorsorge der Versicherten wahr.
- Obligatorische Versicherung gegen Feuer-, Elementarschäden von Gebäuden und Grundstücken.
- Versicherungsmonopol = Solidargemeinschaft = tiefe Prämien.
- Freiwillige Wasserschadenversicherung.
- Rückversicherung:
  - IRV = Rückversicherung der KGV;
  - IRG = Schadenpool von 18 Gebäudeversicherungen und dem IRV.

Was ist neu im GVG BL?

Die Struktur des neuen GVG BL

- unterscheidet sich grundlegend vom bisherigen Sachversicherungsgesetz,
- regelt nicht nur den Vollzug der Gebäudeversicherungsbestimmungen,
- sondern zeigt auf, dass die BGV auch für den Vollzug der Gesetzgebungen über die Brand- und Naturgefahrenprävention und die Feuerwehr zuständig ist.

… Stärkung der Schutztrias der BGV …

Was ist neu im GVG BL?

In der Erarbeitung des GVG BL zeigte sich

- dass sich diverse Bestimmungen, die bisher auf der Verordnungs- resp. auf Reglementsebene geregelt waren, als gesetzeswesentlich erwiesen haben und folgerichtig neu auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen.

Das führte dazu, dass das neue Gebäudeversicherungsgesetz

- sowohl von der Anzahl der Kapitel
- als auch von der Anzahl der Paragraphen

umfangreicher ist als das bisherige Sachversicherungsgesetz.

Dieses «Wachstum» widerspricht auf den ersten Blick der Zielsetzung, ein schlankes Gebäudeversicherungsgesetz einzuführen.

Da viele in das neue Gesetz aufgenommene Bestimmungen grundsätzlich und wichtig sind, dient dies aber der verlangten verfassungsrechtlichen Abdeckung der demokratischen Willensbildung.

Was ist neu?

Wichtig:
Sämtliche Neuerungen und Verbesserungen werden für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zu keinen Prämienerhöhungen führen!

Einzige Ausnahme:
Der Neueinschluss von forstlichen Waldstrassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Grundstückversicherung.

Was ist neu?

Neueinschlüsse von bisher nicht versicherten Risiken:

- Erdfall in der obligatorischen Gebäudeversicherung

Am Chlaustag 1986 senkte sich die Erde zwischen Rheinfelden und Möhlin auf einer Fläche von rund 7'200 Quadratmetern.
Quelle: https://www.nfz.ch/2018/12/als-der-boden-einstürzte.html

- Feuer (auch Waldbrand), Explosion, sowie Schäden infolge von abstürzenden Luft- resp. Raumfahrzeugen in der Grundstückversicherung.

Was ist neu?

- Neueinschluss von forstlichen Waldstrassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Grundstückversicherung

Anliegen:
Der Bürgergemeinden BL und des Verband Wald beider Basel.

Herausforderung:
Die Anliegen der BGV und der «Waldverbände» fair «unter einen Hut» zu bringen.

Anliegen Waldverbände:
Kein Abenteuer mit unkalkulierbaren Prämienfolgen.

Anliegen BGV:
Kein Abenteuer mit unkalkulierbaren Kostenfolgen.

Was ist neu?

- Neueinschluss von forstlichen Waldstrassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in die Grundstückversicherung

Lösung:

§ 29 Abs. 4 GVG BL:

[4] Die BGV kann von denjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren forstliche Waldstrassen versichert sind, frühestens nach 3 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zuschlag auf den Grundstücksversicherungsprämien erheben.

Die BGV kann, muss aber nicht einen Prämienzuschlag erheben.

Dreijährige Pilotphase: Versicherung der forstlichen Waldstrassen ohne Prämie.

Auswertung der Schadenzahlen über drei Jahre.

Aufgrund dieser Auswertung
➔ BGV und Waldverbände legen die Modalitäten der Versicherung und die Prämie fest, die ab dem 4. Jahr erhoben wird.

Was ist neu?

Folgende Leistungsverbesserungen werden eingeführt:

Ausschüttung von Rechnungsüberschüssen

- Ist neu gesetzlich verankert.

Härtefallregelung

- Schäden, die nicht versichert sind, muss die BGV ablehnen.
- Kann für Versicherungsnehmende existenzbedrohend sein.
- Vielfach kommen für solche Schäden Dritte auf (öff. Hand, Hilfswerke usw.).
- Um diese Hilfe zu beanspruchen, benötigt es oft Know-how und Geld.
- Hier will die BGV künftig, auf gesetzlicher Basis, Hilfe leisten können.

Was ist neu?

Folgende Leistungsverbesserungen werden eingeführt:

Ersatz für Schäden aus der Schadenbekämpfung

- Feuerwehr bekämpft ein Brandereignis und verursacht im Rahmen von Löscharbeiten einen Schaden an einem Nachbargebäude oder –grundstück.
- Im bisherigen Gesetz ist ein solcher Schaden nicht gedeckt.
- Das soll künftig nicht mehr vorkommen und wurde im GVG BL entsprechend geregelt.

Versicherungsleistungen, die den Versicherungswert übersteigen können

- Anspruch bei Totalschaden eines Gebäudes = max. Betrag in Police.
- Es kann aber Fälle geben, in denen diese Summe nicht ausreicht, z.B. bei fehlerhaften Einschätzungen infolge Fehler der BGV oder der Kundschaft.

Was ist neu?

Folgende Leistungsverbesserungen werden eingeführt:
Mehr Flexibilität bezüglich des Zeitpunkts der Auszahlung von Schadensummen

Der Vergleich «vorher» (Sommer 2004) und «nachher» (30. Mai 2005) ist beeindruckend: Das Volumen des weggebrochenen Geländepakets…

… wird vom Geologen Hansrudolf Keusen auf gegen eine halbe Million Kubikmeter geschätzt.

Quelle: https://www.jungfrauzeitung.ch/artikel/55565/ und 55635

Schaden noch nicht entstanden ➔ wird aber in naher Zukunft der Fall sein
Neu im GVG BL:
In solchen Ausnahmefällen kann die Entschädigung schon vor Eintritt des Schadens vergütet werden.

Was ist neu?

Verbesserte Zusatzleistungen, die künftig betragsmässig höher entschädigt werden:

- **Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten**
  - Höhere Entschädigungen als bisher.

- **Mietzinsausfall von Bastelräumen und Autoeinstellplätzen**
  - Im bisherigen SVG waren nur Mietzinsausfälle für Wohnräume gedeckt.

- **Kosten für Massnahmen vor Schadeneintritt**
  - Massnahmen, die unmittelbar vor Schadeneintritt von den Versicherten ausgeführt werden und die den Schaden verhindert haben, können künftig entschädigt werden.

Was ist weiter neu?

- Bessere, klarere Umschreibung der Versicherungen.
- Sicherstellen des effizienten Datenaustausches mit den kantonalen Stellen.
- Verankerung wichtiger Bestimmungen auf Gesetzesstufe.
- Klare Regelung von Fristen.
- Klarstellung des Versicherungsbeginns («automatische Versicherungsdeckung»)
- Bezug zum PCGG.
- Neuer, kürzerer Rechtsweg.
- Moderne Bezeichnung der Organe der BGV.

Noch
Fragen?

Anhang

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

Kritische Rückmeldungen zur Vernehmlassung I

Staatlich garantierte Monopolstellung der BGV

- FDP BL
- Gemeinde Gelterkinden

- Risiken bei einem Wegfall des Monopols:

  - *Belastung des Staatshaushalts* durch die Finanzierung der Aufgaben, welche heute die BGV erbringt;

  - deutlich *höhere Prämien* bei der Feuer- und Elementarschadenversicherung für die Hauseigentümerschaften;

  - Allfällige *Nichtweiterführung Grundstückversicherung* aufgrund des geringen Prämienvolumens. Davon betroffen wären insbesondere die Landwirtschaft und die Waldeigentümerschaften.

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

Kritische Rückmeldungen zur Vernehmlassung II

Einschluss freiwillige Erdbebenversicherung

Pro	Contra
• SVP BL	FDP BL
• SP BL	Hauseigentümerverband Baselland
• Grüne BL, EVP BL	Wirtschaftskammer Baselland
	Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Befürchtung:
Ausdehnung Kerngeschäft BGV unter dem Monopol
Konkurrenzierung privater Versicherungen

Konsequenz:
Anpassung der Formulierung im GVG BL → BGV kann auch künftig keine freiwillige Erdbebenversicherung anbieten

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

Kritische Rückmeldungen zur Vernehmlassung III

Schäden aus abstürzenden, notlandenden Luftfahr- oder Raumfahrzeugen

Feststellung SVP BL:

- Schäden durch bemannte Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge sind gedeckt
- Fraglich, ob Satelliten als Raumfahrzeuge gelten
- Schäden aus Drohnenabstürzen sind nicht gedeckt

Konsequenz:
Zutreffende Feststellung → Konkretisierung GVG BL

- Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge (egal ob bemannt oder unbemannt), somit auch durch Satelliten, sind gedeckt
- Schäden als Folge von Drohnenabstürzen sind gedeckt

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

Kritische Rückmeldungen zur Vernehmlassung IV

Schuldhafte Schadensverursachung

Feststellung SVP BL:

- Erweiterung der Haftung auf volljährige Hausgenossen, d.h. Ehe-, Konkubinats- und Wohngemeinschaften im GVG BL
- Fehlendes Weisungsrecht der Versicherungsnehmenden gegenüber diesen Personen
- Weitreichende Konsequenzen für Versicherungsnehmende
- nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung

Konsequenz:
Zutreffende Feststellung → Anpassung GVG BL

- Keine Haftungsausdehnung
- Eigenverantwortung

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

Kritische Rückmeldungen zur Vernehmlassung V

Einschluss forstlicher Waldstrassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Ausgangslage gemäss GVG BL:

- Die BGV kann von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren forstliche Waldstrassen versichert sind, einen Zuschlag auf die Prämien der Grundstücksversicherung erheben;
- Bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage einigte man sich darauf, dass diese Kann-Formulierung während einer dreijährigen Pilotphase, ab Einführung des GVG BL, nicht angewendet wird.

Feststellung Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG):

- Keine konkrete Erwähnung der Übergangsfrist im Gesetz;
- Notwendigkeit einer Präzisierung im Sinne der Rechtssicherheit.

Konsequenz:
Zutreffend Feststellung → Anpassung GVG BL

- Nennung Übergangsfrist im Gesetz